

Hauptsatzung der Gemeinde Tespe

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, in Kraft getreten am 1.11.2011 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name und Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Tespe“ mit den Ortsteilen Tespe, Avendorf und Bütlingen.
- (2) Die ehemaligen Gemeinden und Ortsteile führen als Gemeindeteil der Gemeinde Tespe ihr bisherigen Namen als Ortsbezeichnungen weiter.
- (3) Die Gemeinde Tespe ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (4) Die Gemeinde Tespe ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Elbmarsch.

§ 2 Wappen, Farben und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Tespe zeigt in Silber und Grün geteilt, oben ein rotes wachsendes niedersächsisches Bauernhaus mit schwarzem Fachwerk und Dach, unten einen silbernen Wellenbalken.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Tespe zeigt die Farben schwarz und rot.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Tespe enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Tespe - Landkreis Harburg“.
- (4) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Tespe und ihrer Ortsteile ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (5) Die Ortsteile der Gemeinde Tespe führen ihre bisherigen Wappen als örtliches Symbol.

§ 3 Ratsmitglieder

- (1) Die Zahl der Ratsmitglieder richtet sich nach § 46 NKomVG. Die Ratsmitglieder sind als Einzelpersonen nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen. Das Überwachungsrecht des Rates nach § 58 NKomVG Abs. 4 bleibt hiervon unberührt
- (2) Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Tespe werden von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Tespe in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt
- (3) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugungen aus. Sie sind an

Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer EntschlieÙungen als Ratsmitglied beschränkt wird, nicht gebunden.

§ 4 Zuständigkeit des Rates

(1) Der Rat beschließt über die ihm nach § 58 NKomVG zugewiesenen oder sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

(2) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Er kann zu diesem Zweck vom Verwaltungsausschuß und von dem Bürgermeister die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(3) Zum Zwecke der Überwachung und zum Zwecke der eigenen Unterrichtung kann jedes Ratsmitglied von dem Bürgermeister die erforderlichen Auskünfte in allen Angelegenheiten der Gemeinde Tespe verlangen.

Auf Verlangen von einem Viertel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion oder Gruppe ist einzelnen Ratsmitgliedern Einsicht in die Akten zu gewähren. Diese Rechte gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen. (§ 6 Abs. 3 NKomVG)

§ 5 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat der Gemeinde Tespe, wenn der Vermögenswert 2.500 EURO übersteigt. Der Verwaltungsausschuß beschließt über alle Rechtsgeschäfte der Gemeinde Tespe, die unter dieser Wertgrenze liegen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

(2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat der Gemeinde Tespe, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 500 EURO nicht übersteigt.

§ 6 Vorbehaltsaufgaben des Rates

(1) Der Rat der Gemeinde Tespe behält sich gemäß § 58 Abs. 3 NKomVG die folgenden Angelegenheiten zur Beschlussfassung vor:

1. Bauunterhaltung aller gemeindeeigenen Bauten.
2. Bauleitplanungen aller Art.

§ 7 Fraktionen und Gruppen im Rat

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.

(2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern.

(3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach § 57 NKomVG.

(4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 8 Ausschüsse des Rates

(1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt gemäß § 71 NKomVG. Der Rat der Gemeinde Tespe beschließt bei der Bildung der Ausschüsse über deren Aufgabenbereich. Die Auflösung von Ausschüssen erfolgt durch Ratsbeschluss.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich und dienen der Vorbereitung von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses und des Rates der Gemeinde Tespe. Im Übrigen gilt § 72 NKomVG.

§ 9 Verwaltungsausschuß

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Tespe besteht aus:

1. Dem Bürgermeister und
2. Den Beigeordneten.

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt in der Gemeinde Tespe neben dem Bürgermeister zurzeit 4 Mitglieder. (§ 74 NKomVG)

(3) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 NKomVG.

(4) Der Verwaltungsausschuß kann von dem Bürgermeister Auskünfte in allen Verwaltungsangelegenheiten verlangen und zu allen Verwaltungsangelegenheiten Stellung nehmen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen. (§ 6 Abs. 3 NKomVG)

(5) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 10 Bürgermeister

(1) Nach Einberufung des Rates der Gemeinde Tespe und der Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den bisherigen Bürgermeister wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die den Bürgermeister für die Dauer der Wahlperiode.

(2) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig und mit Annahme der Wahl in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Er führt den Vorsitz im Rat der Gemeinde Tespe. Im Übrigen gilt § 105 NKomVG.

§ 11 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wirkt entsprechend den Zuständigkeiten gemäß § 106 NKomVG.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die repräsentative Vertretung der Gemeinde Tespe.
- (3) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde Tespe nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (4) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Bürgermeister handschriftlich unterzeichnet wurden und mit Dienstsiegel versehen sind. Dies gilt nicht für das Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (5) Verträge oder notarielle Beurkundungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Bürgermeister handschriftlich unterzeichnet wurden und mit Dienstsiegel versehen sind.
- (6) Der Bürgermeister hat den Rat der Gemeinde Tespe, den Verwaltungsausschuß über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.
- (7) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner/innen in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde Tespe. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde Tespe soll der Bürgermeister die Einwohner/innen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichten.

§ 12 Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Die Vertreterin des Bürgermeisters in Verwaltungsangelegenheiten übernimmt bei der Vertretung alle in § 11 der Hauptsatzung beschriebenen Aufgaben und wird in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.
- (2) Der Bürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde Tespe durch die stellvertretende Bürgermeisterin vertreten.

§ 13 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde Tespe. Dies hat durch öffentliche Bekanntmachungen im Aushangkasten zu erfolgen. Darüber hinaus kann über Pressemitteilungen, in öffentlichen Sitzungen des Rates, über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Tespe oder in Rundbriefen an jeden Haushalt im Gebiet der Gemeinde Tespe informiert werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 14 Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde Tespe an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch sie sonst zuständigen Stellen weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat der Gemeinde Tespe gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates der Gemeinde Tespe.

§ 15 Eilentscheidungen

(1) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Rates der Gemeinde Tespe nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Verwaltungsausschuß.

(2) Kann im Falle des Absatzes (1) und in anderen Fällen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren, so trifft der Bürgermeister mit der stellvertretenden Bürgermeisterin die notwendigen Maßnahmen. Der Bürgermeister hat den Rat und den Verwaltungsausschuß unverzüglich zu unterrichten.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Rat der Gemeinde Tespe gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung gilt auch für den Verwaltungsausschuß und für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Tespe.

§ 17 Verdienstaufschlag, Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung.

(1) Der Verdienstaufschlag und der Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten sowie für Rats- und Ausschussmitglieder richtet sich nach § 54 NKomVG bzw. § 55 NKomVG und wird durch eine Satzung geregelt.

§ 18 Personalangelegenheiten

(1) Über Einstellungen, Entlassungen und Eingruppierungen von Angestellten beschließt der Verwaltungsausschuß.

(2) Beamte werden vom Rat der Gemeinde Tespe ernannt, in den Ruhestand versetzt und entlassen.

§ 19 Schriftverkehr und Unterzeichnung

(1) Der Schriftverkehr der Gemeinde Tespe wird geführt unter der Bezeichnung "Gemeinde Tespe - Der Bürgermeister.

(2) Satzungen, Verordnungen und Verträge werden durch den Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch die Vertreterin in Verwaltungsangelegenheiten unterzeichnet

(3) Der Bürgermeister zeichnet: Bürgermeister

(4) Die stellvertretende Bürgermeisterin zeichnet: Bürgermeisterin-In Vertretung

§ 20 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Tespe werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg veröffentlicht

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichungen der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden allgemeinverständlich durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Tespe in den Ortsteilen Tespe (Lüneburger Straße/Einmündung Eichenallee), Avendorf (Elbuferstraße/Nähe Ehrenmal) und Bütlingen (Bütlinger Straße/altes Feuerwehrgerätehaus) vorgenommen. Die Aushangdauer beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nicht andere Fristen vorgesehen sind. Auf der Bekanntmachung ist der Zeitraum des Aushangs aktenkundig zu machen.

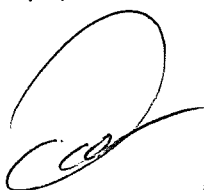
(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Absatz 2 unverzüglich nach Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Absatz 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages.

(4) Bekanntmachungen usw. nach Absatz 2 werden außerdem nachrichtlich auf der Internetseite der Gemeinde Tespe (www.gemeinde-tespe.de) veröffentlicht.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 4.8.1997 außer Kraft.

Tespe, den 01.04.2012



Jörg Werner
Bürgermeister

